

BESCHLUSSVORLAGE AN DEN KREISTAG

Tagesordnungspunkt: Entsendung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in den "Örtlichen Beirat" des Jobcenters Altenburger Land

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	31.03.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	02.04.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Im Rahmen der bestehenden „Gründungsbegleitenden Vereinbarung über eine gemeinsame Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Altenburg und dem Landkreis Altenburger Land ist im § 10 Abs. 1 geregelt, dass ein „Örtlicher Beirat“

- die gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen berät,
- den politischen Dialog und die übergreifende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene fördert und
- die Rückkopplung in die einzelnen Institutionen sowie die Multiplikatorenfunktion für die eigenen Institutionen sicherstellt.

Dem Beirat gehören bis zu 8 Mitglieder an. Die Trägerversammlung konkretisiert die vorschlagsberechtigten Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes und beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag (§ 10 Abs. 2 der Vereinbarung).

Entsprechend § 10 Abs. 4 der Vereinbarung tagt der Beirat zweimal jährlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung regelt im § 2 Abs. 1 die Zusammensetzung des Beirates. Demnach setzt sich der Beirat aus jeweils **zwei Mitgliedern** folgender Institutionen zusammen:

- **Vertreter des Landkreises Altenburger Land**
- Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
- Vertreter des Verbandes der Wirtschaft Thüringen e. V.
- Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes Thüringen

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung können sich die Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden durch die im § 2 genannten Institutionen delegiert (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung) und durch die Trägerversammlung berufen (§ 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Der Vorschlag der Mitglieder und deren Stellvertreter stellt sich nicht als laufende Angelegenheit im Sinne des § 107 Abs.2 Nr.1 ThürKO dar, weshalb die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist.

Die Entscheidung über den Vorschlag der Mitglieder erfolgt gemäß §§ 112, 39 Abs.1 ThürKO per Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt nachfolgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den „Örtlichen Beirat“ des Jobcenters Altenburger Land vor:

1. Mitglied: **Stellvertreter:**

2. Mitglied: **Stellvertreter:**

Uwe Melzer
Landrat

Anlage / Anlagen:

Aufgeführte Anlagen stehen online im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.

